

58. Welche Bedeutung hat die Zustimmung des in einem früheren Erbvertrag eingesetzten Erben zu einem späteren Testament des Erblassers?

ROB. §§ 182, 183.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 1. Dezember 1931 i. S. Ehefrau G. (kl.)
w. Witwe M. (Bekl.). III 35/31.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist die einzige Tochter des Hufners Johann R.; sie stammt aus dessen erster Ehe. Nach dem Tode ihrer Mutter hat sich der Vater wieder verheiratet; die Ehe ist kinderlos geblieben. Nachdem sich die Klägerin mit ihrem jetzigen Ehemann verlobt hatte, hat sie mit ihrem Vater zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten am 29. November 1920 einen gerichtlichen Vergleich geschlossen. Der Vergleich enthielt den Vorbehalt, daß der Vater seine stets betonte Absicht, seiner Tochter ihren gesetzlichen Erbteil unverkürzt zuzuwenden, baldigt in einem Erbvertrag zwischen ihm, seiner Frau und seiner Tochter niederlegt. Tags darauf hat Johann R. mit seiner Ehefrau Dora geb. L. einen Erbvertrag geschlossen und darin die Klägerin und seine Ehefrau zu gesetzlichen Erben berufen. Den Erbvertrag hat der inzwischen verstorbene Notar Justizrat M. in Gegenwart zweier Zeugen beurkundet. Beide Zeugen waren mit Johann R. im zweiten Grade verschwägert. Am 31. März 1926, wenige Tage vor seinem Tode, hat Johann R. ein Testament errichtet. Darin hat er unter Ziff. I bestimmt: an der gesetzlichen Erbfolge solle nichts geändert werden, sodaß die Tochter (Klägerin) zu drei Vierteln, die zweite Ehefrau zu einem Viertel als Erbe in Betracht komme. In Ziff. II hat er seiner Ehefrau eine „Abnahme“ zugewendet, bestehend in freier Wohnung und gewissen Naturalleistungen. In Ziff. IV hat er „für die Auseinanderlegung zwischen seinen Erben“ das seiner Ehefrau am Nachlaß zustehende Viertel auf 6000 Goldmark festgesetzt.

Durch diesen Sachverhalt erachtet sich die Klägerin für benachteiligt. Sie führt aus, der Erbvertrag vom 30. November 1920 sei im Hinblick auf die Zuziehung der beiden verschwägerten Zeugen nichtig gewesen; insfolgedessen habe sie den ihr ungünstigen Anordnungen des

Testaments vom 31. März 1926 nicht mit der Berufung auf den Erbvertrag wirksam begegnen können. Die Nichtigkeit des Erbvertrags habe der beurkundende Notar zu vertreten. Die Klägerin verlangt deshalb von der Beklagten als der Alleinerbin des Notars Schadensersatz gemäß § 839 BGB. in Höhe eines Teilbetrags von 1000 RM.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Berufung und Revision der Klägerin blieben ohne Erfolg.

Gründe:

. . . Zur Abweisung der Klage ist der Berufungsrichter auf Grund folgender tatsächlicher und rechtlicher Gesichtspunkte gelangt:

Nach seinen Feststellungen hat man am 31. März 1926, als Johann K. sich anschickte, das Testament zu errichten, die Klägerin und ihren Ehemann eigens mit Kraftwagen herbeigeholt, damit nicht der Erblasser Bestimmungen treffe, die gegen den Willen der Klägerin gingen. Wie der Berufungsrichter insbesondere den Befragungen des Zeugen G. entnimmt, ist die Sache mit der Klägerin und ihrem Ehemann eingehend besprochen, ist insbesondere über die Höhe der der Ehefrau K. zu gewährenden „Abnahme“ und über den Betrag der an sie zu zahlenden Geldsumme eingehend verhandelt, ja „geseilscht“ worden, bis sich endlich die Klägerin und ihr Ehemann mit dem Inhalt des Testaments einverstanden erklärten. Allerdings hätten sich diese beiden, wie sie jetzt behaupten, nur deshalb nicht gegen die Testamentserrichtung verwahrt, weil sie auf den Rechtsbestand des Erbvertrags vertraut und daher angenommen hätten, das Testament werde, soweit mit dem Erbvertrag im Widerspruch stehend, nicht wirksam werden können. Nachdem aber die Klägerin und ihr Ehemann eigens herbeigeholt worden seien, damit man sich ihres Einverständnisses versichern könne, nachdem sie um die Beträge der Zumbendungen an die Ehefrau K. geseilscht, gleichwohl aber schließlich ihr Einverständnis an den Tag gelegt hätten, verstoße es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, wenn sie das Testament im Hinblick auf den Erbvertrag nicht gegen sich gelten lassen wollten. Damit handle die Klägerin sittenwidrig und arglistig. Durch dieses rechtlich unstatthafte Verhalten habe sie die Errichtung einer letztwilligen Verfügung, die auch dem Erbvertrag gegenüber Bestand gehabt hätte, verhindert. Infolgedessen sei der Klägerin angesichts des gekennzeichneten Ver-

haltens das Recht genommen, sich, selbst im Falle der Gültigkeit des Erbvertrags, auf die Unwirksamkeit des Testaments zu berufen. Diesen Einwand könne auch die Beklagte als Rechtsnachfolgerin des Notars der Klägerin entgegenhalten; denn auch ihr gegenüber würde die Klägerin arglistig handeln, indem sie sich mit ihrem eigenen, bei der Testamentserrichtung an den Tag gelegten Verhalten in einer nicht zu billigen Weise in Widerspruch setze.

Diesen Ausführungen ist jedenfalls im Ergebnis beizutreten.

Der vom Berufungsrichter festgestellte Sachverhalt ist, namentlich auch im Hinblick auf die Anschauungen der ländlichen Bevölkerung, der die Beteiligten angehören, unbedenklich dahin zu beurteilen, daß die Verhandlungen vom 31. März 1926 geradezu rechtsgeschäftlichen Charakter getragen haben. Man hat die Klägerin und ihren Ehemann eigens herangeholt, damit nichts gegen den Wunsch und Willen der Klägerin geschehe. Der auch für diese erkennbare Zweck war mithin, sich ihres Einverständnisses zu versichern. Ihres Einverständnisses bedurfte es nur insoweit, als die Verfügungen des Erblassers geeignet sein konnten, die Rechte der Klägerin zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Über den Inhalt der vom Erblasser zu treffenden Verfügungen hat der Zeuge E. für diesen mit der Klägerin und ihrem Ehemann bis in die Einzelheiten verhandelt, und er hat schließlich das Einverständnis der beiden zu den Einzelheiten erzielt. Das bedeutet, rechtlich gewürdigt, nichts anderes, als daß die Klägerin dem Testament zugestimmt, daß sie also „eingewilligt“ hat (§ 183 BGB.). Diese Einwilligung bedurfte keiner Form (§ 182 Abs. 2 das.). Mithin muß die Klägerin die Verfügungen ihres Vaters auch insoweit gegen sich gelten lassen, als diese (möglicherweise) in ihre Rechtsstellung eingreifen konnten. Ihr Vorbringen, sie sei in Wahrheit nicht einverstanden gewesen und habe sich nur im Vertrauen auf den Erbvertrag eines Widerspruchs enthalten, kennzeichnet sich als Berufung auf einen sog. geheimen Vorbehalt und ist daher unbeachtlich (§ 116 BGB.), und zwar um so mehr, als die Klägerin durch dieses Verhalten den Erblasser verhindert hat, durch anderweitigen Erbvertrag oder durch gemeinschaftliches Testament den früheren Erbvertrag zu beseitigen, was er ohne weiteres tun konnte (§§ 2290, 2292 BGB.). Damit rechtfertigt sich das Ergebnis des Berufungsrichters. Kann sich die Klägerin schon auf Grund des unmittelbar oder mindestens

sinngemäß anzuwendenden § 183 BGB. nicht auf den Erbvertrag von 1920 berufen, so ist sie auch nicht durch dessen Nichtigkeit geschädigt, die der Notar zu vertreten hat. Es gebührt mithin am ursächlichen Zusammenhang zwischen der schuldhaften Amtspflichtverletzung des Notars und dem Schaden, den die Klägerin nach ihrer Behauptung dadurch erlitten hat, daß sie sich auf den nichtigen Erbvertrag nicht berufen kann.

Das Ergebnis wäre aber auch dann kein anderes, wenn man annähme, daß die Verhandlungen vom 31. März 1926 keinen rechtsgeschäftlichen Charakter getragen hätten. Denn dann können die Verhandlungen im Hinblick auf die nahen Familienbeziehungen unter den Beteiligten nur als verwandtschaftliche und Familien-Besprechungen zur Erhaltung des Familienfriedens und des guten Einvernehmens zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann auf der einen, dem Erblasser und seiner zweiten Frau auf der anderen Seite gewertet werden. Auch von diesem Standpunkt aus ist es keineswegs rechtsirrig, sondern zu billigen, daß, wie der Berufungsrichter annimmt, bei dem gegebenen Sachverhalt die Klägerin, wenn sie den Inhalt des zu errichtenden Testaments nicht billigte, sittlich verpflichtet war, mit ihrem Widerspruch hervorzutreten und dem Erblasser anheimzugeben, ob er sich ihrem Widerspruch fügen oder, wie ihm freistand und wie ihm der anwesende Notar alsbald hätte auseinandersehen können, den Erbvertrag von 1920 beseitigen wollte. Mit der Unterlassung des Widerspruchs hat die Klägerin demgemäß im Verhältnis zum Erblasser und zu dessen Ehefrau sittenwidrig und arglistig gehandelt; hierauf kann sie sich nicht berufen. Ohne Rechtsverstoß hat der Berufungsrichter aber auch angenommen, daß ebenso die Beklagte als Witwe des Notars der Klägerin den Einwand der Arglist entgegenhalten kann. Im Verhältnis zur Beklagten handelt die Klägerin arglistig, indem sie jetzt Ersatz wegen der Nichtigkeit des Erbvertrags begehrt, obschon sie infolge des von ihr bei der Testamentserrichtung an den Tag gelegten Verhaltens den Erbvertrag nicht mehr für sich anführen kann. Es geht rechtlich nicht an, daß sich die Klägerin bei der Beklagten als einer Dritten wegen eines Schadens erholt, mit dessen Geltendmachung sie gegenüber der Nächstbeteiligten, nämlich der Witwe ihres Vaters, ausgeschlossen ist. Es handelt sich also, wie der Vertreter der Beklagten zutreffend bemerkt hat, um einen Anwendungsfall der auch sonst im Recht anerkannten Einrede der allgemeinen

(gegenwärtigen) Arglist, keineswegs aber um die Anwendung des § 826 BGB. In Wahrheit kommt es auch hier im letzten Grunde auf die Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs hinaus.